

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Mai 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

09.11.2010

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-75/10

Zulassungsnummer:

Z-42.3-389

Geltungsdauer bis:

30. April 2011

Antragsteller:

RS Technik AG

Bachweg 3

8133 Esslingen

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

**Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "RS MaxLiner®" für die Sanierung erdverlegter
Abwasserleitungen im Nennweitenbereich von DN 100 bis DN 200**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-389 vom 17. Mai 2010.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der **Abschnitt 2.1.1.1 Werkstoffe für die Inversionsschläuche** wird in den Unterpunkten 1 und 2 wie folgt geändert::

1a. Der Polyesterfaserschlauch "**MaxLiner FLEX**" weist u. a. folgende Eigenschaften auf:

- Flächengewicht der Lage: 500 g/m² ±10 % und 750 g/m² ±10 %
- Dicke: 4 mm ±10 % und 6 mm ±10 %
- zulässige Dehnung: max. 30 %
- Porenvolumen: 89 % ±2 %
- PU-Beschichtungsstärke: 180 µm ±10 %

1b. Der Polyesterfaserschlauch "**MaxLiner FLEX S**" weist u. a. folgende Eigenschaften auf:

- Flächengewicht der Lage: 600 g/m² ±10 %
- Dicke: 6 mm ±10 %
- zulässige Dehnung: max. 30 %
- Porenvolumen: 90 % ±2 %
- PU-Beschichtungsstärke: 180 µm ±10 %

1c. Der Polyesterfaserschlauch "**MaxLiner FIX**" weist u. a. folgende Eigenschaften auf:

- Flächengewicht des Schlauches: 2.200 g/m² ±10 % und 2.700 g/m² ±10 %
- Dicke: 4 mm ±10 % und 5 mm ±10 %
- zulässige Dehnung: max. 30 %
- PU-Beschichtungsstärke: (100 µm und 125 µm und 150 µm) ±10 %

Die Wanddicken und die Breiten der PU-Liner entsprechen den Angaben in der Tabelle der Anlage 3 des Bescheids vom 17. Mai 2010.

2a. Das Epoxidharz weist vor der Verarbeitung folgende Eigenschaften auf:

• **Komponente A (Harz) "MaxPox 15 M":**

- Dichte bei +25 °C: ≈ 1,12 g/cm³
- Viskosität nach DIN EN ISO 3219¹
bei +25 °C und 4,5 U/min: ≈ 900 mPa x s ±200 mPa x s
- pH-Wert: ≈ 7



¹

DIN EN ISO 3219

Kunststoffe - Polymere/Harze in flüssigem, emulgiertem oder dispergiertem Zustand - Bestimmung der Viskosität mit einem Rotationsviskosimeter bei definiertem Geschwindigkeitsgefälle (ISO 3219:1993); Deutsche Fassung EN ISO 3219:1994; Ausgabe:1994-10

2b. Die drei Härter weisen vor der Verarbeitung folgende Eigenschaften auf:

• **Komponente B (Härter) "MaxPox 20":**

- Dichte bei +25 °C: $\approx 1,02 \text{ g/cm}^3$
- Viskosität nach DIN EN ISO 3219¹:
bei +25 °C und 4,5 U/min: $\approx 660 \text{ mPa} \times \text{s} \pm 150 \text{ mPa} \times \text{s}$
- pH-Wert: ≈ 13

• **Komponente B (Härter) "MaxPox 40":**

- Dichte bei +25 °C: $\approx 1,03 \text{ g/cm}^3$
- Viskosität nach DIN EN ISO 3219¹:
bei +25 °C und 4,5 U/min: $\approx 120 \text{ mPa} \times \text{s} \pm 30 \text{ mPa} \times \text{s}$
- pH-Wert: ≈ 10

• **Komponente B (Härter) "MaxPox 70":**

- Dichte bei +25 °C: $\approx 1,05 \text{ g/cm}^3$
- Viskosität nach DIN EN ISO 3219¹:
bei +25 °C und 4,5 U/min: $\approx 25 \text{ mPa} \times \text{s} \pm 5 \text{ mPa} \times \text{s}$
- pH-Wert: ≈ 12

2. Der **Abschnitt 8 Übereinstimmungserklärung über die ausgeführte Sanierungsmaßnahmen** wird nach dem zweiten Absatz vor der Tabelle 3 des Bescheids vom 17. Mai 2010 wie folgt ergänzt:

Die Prüfungen an Probestücken nach Tabelle 4 des Bescheids vom 17. Mai 2010 sind durch eine bauaufsichtliche anerkannte Überwachungsstelle (siehe Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Teil V, Nr. 9) durchzuführen.

Einmal im Halbjahr ist die Probeentnahme aus einem Schlauchliner einer ausgeführten Sanierungsmaßnahme von der zuvor genannten Überwachungsstelle durchzuführen. Diese hat zudem die Dokumentation der Ausführungen nach Tabelle 3 des Bescheids vom 17. Mai 2010 der Sanierungsmaßnahme zu überprüfen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

